

## AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Marktgemeinderates  
vom 13.04.2021

öffentlich

Lfd.

Nr. Vortrag/Beratung/Beschluss

TOP 2 „Bauleitplanung;

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Grassau-Reifing“, Erweiterungsbe-  
reich West, für die Grundstücke Fl.Nrn. 1020, 1020/1, 1024/4, 1024/5, 1029 und 1031, Ge-  
markung Grassau (Sondergebiet Sportanlagen)

Erlass des Aufstellungsbeschlusses“

Der 1. Bürgermeister verwies auf den mit der Ladung zugestellten rechtskräftigen Bebau-  
ungsplan sowie auf die Lagepläne mit den Änderungs- und Erweiterungsbereichen. Die Plan-  
teile wurden zur Verdeutlichung mittels einer Wandprojektion aufgezeigt.

Vorgesehen ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Grassau-Reifing“,  
um damit die Funktionalität der vorhandenen Sportanlagen zu sichern und zudem den der-  
zeit nicht überplanten Bereich der Sportanlagen Brandstätt an der Mietenkammer Straße in  
Hinsicht auf den geplanten Neubau eines Funktionsgebäudes zu überplanen. Zudem sollte in  
der künftigen Planung auch das Bauvorhaben des derzeitigen Eigentümers der Tennishallen,  
welches sowohl in einem persönlichen Gespräch im Rathaus als auch in einer Zeitschrift dar-  
gestellt wurde, so berücksichtigt werden, dass der Fortbestand aller Sportanlagen ungefähr-  
det bleibt. Zielsetzung sollte es sein, das Areal so zu entwickeln, dass eine uneingeschränkte,  
langfristige und zukunftsorientierte Nutzung der Sportanlagen Brandstätt gewährleistet wird.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1020,  
1020/1, 1024/4, 1024/5, 1029 und 1031 der Gemarkung Grassau und ergibt sich aus dem La-  
geplan, der mittels Beamerprojektion aufgezeigt wurde. Es ist vorgesehen, die Fläche als Son-  
dergebiet „Sportanlagen“ nach § 11 BauNVO auszuweisen.

Im Flächennutzungsplan ist der zu überplanende Bereich bereits als „Sportanlage“ darge-  
stellt. Mit den drei betroffenen Sportvereinen wurden durch den 1. Bürgermeister bereits  
erste Gespräche geführt.

Zur Ausarbeitung der erforderlichen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen ist es er-  
forderlich, ggf. einen fachlich geeigneten Landschaftsplaner zu beteiligen. Sobald ein ausge-  
arbeiteter Planentwurf, ein Ausgleichsflächenkonzept sowie die Begründung samt Umwelt-  
bericht vorliegen, ist dieser vor Fortführung des Verfahrens dem Marktgemeinderat vorzule-  
gen.

Nach Aussprache, in deren Verlauf unter anderem der Schutz der Sportanlagen vor angren-  
zenden Wohnbebauungen als essentiell angesehen wurde, erging nachfolgender Beschluss:

- 2 Der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Grassau Reifing, Erweiterungsbe-  
reich West, Sondergebiet Sportanlagen“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 1020, 1020/1, 1024/4,  
1024/5, 1029 und 1031, Gemarkung Grassau gemäß der Sachverhaltsdarstellung und der bei-  
gefügt Planenskizze wird zugestimmt.

Entsprechende Planentwürfe sind von der Verwaltung in Auftrag zu geben. Bei Vorliegen der ausgearbeiteten Planentwürfe, eines Ausgleichsflächenkonzepts sowie der Begründung samt Umweltbericht sind diese vor Fortführung des Verfahrens dem Marktgemeinderat vorzulegen.

Sämtliche Kosten dieser Bauleitplanung einschließlich der Kosten für die Ausgleichsflächen hat der Markt Grassau zu tragen.

Anwesend: 17

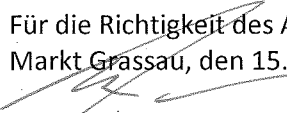
Abstimmungsergebnis:

Für: 17

Gegen: 0

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Markt Grassau, den 15.04.2021

  
Enzmann, Geschäftsleiter

